

NEUE FASSUNG

SuS Oestereiden e.V. 1922

Satzung

(beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 19.05.1989;
Ergänzung Punkt 3.5 beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 04.06.2004,
Ergänzungen, Änderungen beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 09.03.2018)

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1** Der im Jahre 1922 gegründete Verein führt den Namen „Spiel- und Sportverein Oestereiden e.V. 1922“.

Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnberg unter der VR-Nr. 80069.

- 1.2** Der Verein hat seinen Sitz in 59602 Rüthen, Ortsteil Oestereiden.

- 1.3** Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein hat sich zum Zweck gesetzt, durch Pflege und Förderung des Sports in seiner Vielseitigkeit die Lebensfreude und die Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern. Freizeit-, Breiten- und Leistungssport, Förderung der Jugendpflege, Pflege der Freundschaft sowie internationale Begegnungen zur Völkerverständigung sind seine wesentlichen Aufgaben.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1** Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die diese Satzung und die Statuten des jeweiligen Fachverbandes anerkennen. Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.
- 2.2** Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern dient diese Einwilligung auch als Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu allen Handlungen, die der Minderjährige in Ausübung seiner Mitgliedsrechte vornimmt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

- 2.3** Die Mitgliedschaft endet durch

2.3.1 Tod

2.3.2 Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich, wobei die Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist.

2.3.3 Ausschluss: Es kann ausgeschlossen werden

2.3.3.1 wer massiv und wiederholt gegen die Vereinssatzung oder die Interessen des Vereins handelt.

2.3.3.2 wer mit den Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als zwölf Monate im Rückstand ist.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keine finanziellen Ansprüche an den Verein.

§ 3 **Beiträge und Geldwirtschaft**

- 3.1** Zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden.

Zur Finanzierung außerordentlicher Maßnahmen und in finanziellen Notsituationen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung außerordentlicher Beiträge beschließen.

Die Abteilungen sind mit Zustimmung ihrer Mitglieder berechtigt, zur Durchführung satzungsmäßiger Aufgaben zusätzliche Beiträge zu erheben.

- 3.2** Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und entspricht mindestens den Bestimmungen des Landessportbundes zur Erlangung von Zuschüssen.

Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Die Beitragskassierung erfolgt durch Bankeinzug.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Beiträge ordnungsgemäß zu kassieren und rückständige Beiträge beizutreiben. Er ist berechtigt, erforderlichenfalls alle rechtlichen Mittel auszuschöpfen.

Der Vorstand kann ausnahmsweise in begründeten Fällen auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen, stunden oder Ratenzahlungen bewilligen.

Über Sonderformen der Beitragsentrichtung und über Beitragbefreiung entscheidet der Vorstand.

- 3.3** Sämtliche Einnahmen und Ausgaben unterliegen der Kontrolle des Vorstandes. Für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der vom Vorstand zu genehmigen ist.

Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu fertigen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 3.4** Die Abteilungen verwalten sich im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbstständig. Die Beiträge werden vom Verein eingezogen und ganz oder zum Teil an die Abteilungen weitergeleitet. Über den Umfang des Beitragsrückflusses entscheidet der Vorstand.

Die Abteilungen haben für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen und einen Jahresabschluss zu fertigen, die von den Abteilungsversammlungen zu bestätigen sind.

- 3.5** Ersatz von Aufwendungen:

Jedes Vereinsmitglied, das im Auftrag für den Verein tätig wird, hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch diese Tätigkeit entstanden sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- Fahrtkosten
- Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung
- Porto, Telefonkosten.

Es ist auch zulässig, die Aufwendungen pauschal in Anlehnung an die steuerlichen Höchstsätze zu begleichen. Dies wird gesondert durch den Vorstand festgelegt.

3.6 Tätigkeitsvergütungen:

Alle Vereins- und Organämter sowie die Tätigkeit als Vorstand werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand und seine Beisitzer gem. § 6.1 können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass alle Vereins- und Organämter einschließlich der Vorstandsämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Die pauschalierte Entschädigung ist begrenzt auf den maximalen und steuerfreien Betrag der gesetzlich geregelten Ehrenamtspauschale.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung und
- 2) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitgliederversammlungen sind ordentliche und außerordentliche.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung die Aufgaben nicht anderen Vereinsorganen übertragen hat.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassenprüfers und der Berichte der Abteilungen
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und die Bestätigung der Jugendvertreter
- d) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) die Auflösung des Vereins

5.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal des Jahres, durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem festgesetzten Termin durch öffentliche Bekanntmachung (Aushang in den Vereinsheimen, Internetseite des Vereins) einzuladen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie müssen auch einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dieses verlangen.

Die Abteilungen sollten mindestens einmal jährlich eine eigene Mitgliederversammlung durchführen.

5.3 Die Mitgliederversammlung wird eingeleitet vom Vorsitzenden, einem seiner Stellvertreter bzw. einem zu wählenden Versammlungsleiter.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

5.4 Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus Ihnen müssen Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.

Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Versammlung bekannt zu geben. Wird dabei kein Einspruch gegen Form und Inhalt erhoben, gilt das Protokoll als angenommen.

§ 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) mind. einem, aber bis zu vier Stellvertretern
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassierer

Die Vorsitzenden der Abteilungen bzw. eigens hierfür gewählte andere Personen nehmen an den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht als Beisitzer teil.

Einer der stellvertretenden Vorsitzenden ist für die Belange der Vereinsjugendarbeit zuständig und koordiniert diese abteilungsübergreifend. Die Funktion des Jugendkoordinators kann durch Vorstandsbeschluss von einem anderen Vereinsmitglied übernommen werden.

- 6.2** Die Vorstandmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in geraden Jahren der Vorsitzende, ein Stellvertreter und der Kassierer, in ungeraden Jahren die anderen Stellvertreter und der Geschäftsführer. Sie bleiben im Amt, bis Neuwahlen durchgeführt sind.

Gewählt bzw. bestätigt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Scheiden Vorstandmitglieder während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit statt.

- 6.3** Die Abteilungen bilden eigene Abteilungsvorstände nach den Bestimmungen dieser Satzung, sie sollen mindestens aus einem Vorsitzenden, einem Vertreter und dem Kassierer bestehen. Abweichungen sind möglich und mit dem Vorstand des Vereins abzustimmen.

- 6.4** Der Vorsitzende und der Geschäftsführer gem. § 6.1 vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er erfüllt die Aufgaben des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, zur Mitgliederversammlung eine umfangreiche Prüfung der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen und das Ergebnis schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Die Kassenprüfer können auch unvermutete Kassenprüfungen vornehmen.

§ 8 Auflösung und Liquidation

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung.

Für die Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Ihr muss eine dreijährige völlige Einstellung der sportlichen Betätigung vorausgegangen sein.

Das bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen soll der Stadt Rüthen zufließen und zwar mit der Auflage, diese Mittel zu gemeinnützigen Zwecken der Jugendförderung im Ortsteil Oestereiden zukommen zu lassen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sie ist sinngemäß in den einzelnen Abteilungen anzuwenden.

Diese Satzungsneufassung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 09.03.2018 beschlossen.